

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

Für die Kindertagesstätte

der

**Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
vom 24. Juli 2019**

Nach Art. 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen - Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel in der Sitzung am 04. Juli 2019 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern* und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Gebühren
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel.
2. Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts.

-
- Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. S.651, zuletzt geändert durch Art. 21 LVO vom 16.01.2019, GVOBl. S.30)
- Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13.11.1992 (GVOBl. S. 500), zuletzt geändert durch LVO vom 11.04.2012(GVOBl. S. 444)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in der Krippengruppe in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der altersgemischten Gruppe Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1)

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet in der Zeit von:

- | | | |
|--------------------------|----|-----------------------------|
| - Elementargruppen | a) | von 7:30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| | b) | von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| - altersgemischte Gruppe | a) | von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | b) | von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| - Krippenbetreuung | | von 7.30 bis 15.00 Uhr |

(2)

Änderungswünsche zum Angebot sind von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

(3)

Während des Jahres schließt die Kindertagesstätte 5 Wochen, davon 3 Wochen innerhalb der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die verbleibende Zeit im Jahresverlauf. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger für das Folgejahr festgelegt und bis zum 31. Dezember des Jahres bekannt gegeben.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden.

(4)

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2)

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Ortsansässige Kinder werden vorrangig berücksichtigt.

Im Übrigen werden im Krippen- und Elementarbereich bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(3)

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe oder Elementar), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2)

Eine Änderung der zeitlichen Inanspruchnahme kann erfolgen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel einen Monat vorher an die Leitung der Einrichtung zu stellen.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

(1)

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni **nicht** entsprochen werden.

(2)

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, ein begründeter Antrag ist schriftlich bei der Leitung zu stellen.

(3)

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4)

Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5)

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6)

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1)

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4)

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5)

Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6)

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7)

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1)

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2)

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 17 Infektionsschutzgesetz).

Bei Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10 Versicherungen

(1)

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2)

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev. - Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4)

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 12 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Kindertagesstättenatzung außer Kraft.

Hosbüttel, den 24. Juli 2019

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift, Vorsitzende/r

Siegel

Unterschrift, weiteres Mitglied

Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 04. Juli 2019
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 11. Juli 2019
3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirchehoisbuettel.de/kindergarten nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 24. Juli 2019.
Die Satzung tritt in Kraft am 01. August 2019.